

Richtlinien zur Förderung von Verbraucherinsolvenzberatungsstellen im Freistaat Thüringen (ThürVIBSFördRL)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Das Land gewährt nach Maßgabe von § 6 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung (ThürAGInsO) und dieser Richtlinien, des § 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Thüringen.
- 1.2. Zweck und Ziel der Förderung ist es, ein bedarfsgerechtes Angebot an geeigneten Stellen zur Verbraucherinsolvenzberatung auf der Grundlage von § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung (InsO) i. V. m. § 1 ThürAGInsO in gemeinnütziger oder kommunaler Trägerschaft sicherzustellen.
- 1.3. Für die Prüfung der Zielerreichung im Rahmen des Controllings werden die „Qualitätsstandards in der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung in Thüringen“ vom 19. März 2010 als Bestandteil dieser Förderrichtlinie erklärt. Grundlage der Förderung ist die Einhaltung der Qualitätsstandards. Die Einhaltung ist im Abstand von 3 Jahren durch die Anerkennungsbehörde zu prüfen. Zudem können die Daten der Bundesstatistik als Indikatoren herangezogen werden.
- 1.4. Über die Höhe und die Zuwendungsvoraussetzungen einer Landesförderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage dieser Richtlinien und nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Gefördert wird das Angebot der Verbraucherinsolvenzberatung in anerkannten Verbraucherinsolvenzberatungsstellen durch Zuwendungen für Personalausgaben für Beratungsfachkräfte sowie Sach- und Verwaltungsausgaben.
- 2.2. Zur Sicherstellung einer fachlich fundierten Beratungsarbeit im Fachkräfteteam und Gewährleistung der Vertretung bei Abwe-

senheit einer Beratungsfachkraft wird pro Landkreis bzw. kreisfreie Stadt eine Beratungsstelle gefördert. In der kreisfreien Stadt Erfurt können zwei Beratungsangebote gefördert werden.

- 2.3. Ausgaben für dezentrale Beratungsangebote können gefördert werden, wenn diese nach der Netzplanung des für die Verbraucherinsolvenzberatung zuständigen Ministeriums zur Sicherstellung eines wohnortnahen Beratungsangebotes erforderlich und als förderfähig anerkannt sind.
- 2.4. Darüber hinaus wird eine Fachberatungsstelle gefördert, die Aufgaben der juristischen Beratung, Fortbildung und Prävention für die Verbraucherinsolvenzberatungsstellen sowie Aufgaben der Entwicklung und landesweiten Vernetzung von Präventionsmaßnahmen auf der Grundlage einer mit dem für Verbraucherinsolvenzberatung zuständigen Ministeriums abgestimmten Konzeption wahrnimmt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind freie gemeinnützige und kommunale Träger von anerkannten Verbraucherinsolvenzberatungsstellen sowie der Träger der Fachberatungsstelle.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Die Beratungsstelle muss die Qualitätsstandards des für Verbraucherinsolvenzberatung zuständigen Ministeriums erfüllen und als Verbraucherinsolvenzberatungsstelle anerkannt sein.
- 4.2. Eine der in der Beratungsstelle tätigen hauptamtlichen Beratungsfachkräfte soll über einen Hochschulabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit verfügen.
- 4.3. Die Verbraucherinsolvenzberatungsstelle muss in der Netzplanung des für Verbraucherinsolvenzberatung zuständigen Ministeriums enthalten sein. Diese erfolgt für einen Zeitraum von jeweils drei Jahren auf der Grundlage eines Beratungsschlüssels von 100.000 Einwohnern pro Beratungsfachkraft.
- 4.4. Die Verbraucherinsolvenzberatung ist für Ratsuchende unentgeltlich zu erbringen. Das Angebot muss allen Ratsuchenden mit Hauptwohnsitz im Freistaat Thüringen offen stehen.

- 4.5. Der Träger der Beratungsstelle hat eine Teilnahme der Beratungsstelle an der Bundesstatistik sicherzustellen und auf dieser Grundlage dem für Verbraucherinsolvenzberatung zuständigen Ministerium jährlich bis zum 30. April einen Tätigkeitsbericht sowie die Statistik nach dessen Vorgaben vorzulegen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1. Zuwendungsart, Finanzierungsart, Form der Zuwendung:

Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2. Bemessungsgrundlage:

- 5.2.1. Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- 5.2.1.1. Personalausgaben für Beratungsfachkräfte der Verbraucherinsolvenzberatung, die die fachlichen Anerkennungs Voraussetzungen der Beratungsstelle gewährleisten.

- 5.2.1.2. Zuwendungsfähige Sach- und Verwaltungsausgaben sind:

- a) Betriebskosten entsprechend der Betriebskostenverordnung und im Fall der Nutzung fremden Eigentums Mietkosten bis zur Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete nach Maßgabe des vom für Verbraucherinsolvenzberatung zuständigen Ministeriums genehmigten Raumprogramms,
- b) Büro- und Schreibbedarf,
- c) Porto- und Kommunikationsgebühren,
- d) Fachbücher und Fachzeitschriften,
- e) Reisekosten nach Maßgabe des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
- f) Ersatzbeschaffung von Büroeinrichtung und -maschinen sowie Instandhaltung der Räume in angemessenem Umfang, soweit sie für die Verbraucherinsolvenzberatung genutzt werden und soweit dies mietvertraglich vereinbart wurde oder bei trügereigenen Räumen eine kleinere Instandsetzung darstellt. (Unter Anwendung des Grundsatzes von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit

können auch Miet- oder Leasingkosten für Kommunikations- und Bürogeräte gefördert werden.),

- g) Fortbildung und Supervision,
- h) Öffentlichkeitsarbeit und Präventionsmaterial,
- i) Vergütungen für Verwaltungsfachkräfte sowie
- j) Reinigungskosten bzw. Reinigungsanteile für Räume, die für die Verbraucherinsolvenzberatung genutzt werden.

- 5.2.1.3. Personal- und Sachausgaben für eine Fachberatungsstelle zur juristischen Beratung, Fortbildung und Präventionsarbeit.

- 5.2.2. Höhe der Zuwendung:

- 5.2.2.1. Personalausgaben für die Verbraucherinsolvenzberatung sind die tatsächlichen Personalausgaben für hauptamtlich angestellte, vollzeitbeschäftigte Beratungsfachkräfte, maximal jedoch bis zu 44.000 Euro pro Beratungsfachkraft bei einer Eingruppierung in maximal Entgeltgruppe E-10 des jeweils gültigen Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Dabei darf der Zuwendungsempfänger seine Beratungsfachkräfte nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem jeweils gültigen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder sowie sonstige über- oder außertarifliche Vergütungen werden nicht gefördert.

Für teilzeitbeschäftigte Beratungsfachkräfte reduziert sich der Förderbetrag entsprechend dem Vomhundertsatz des Betrages, der dem Umfang der Beschäftigung entspricht.

- 5.2.2.2. Zu den zuwendungsfähigen Sach- und Verwaltungsausgaben wird durch das für Verbraucherinsolvenzberatung zuständige Ministerium jährlich ein Förderbetrag pro VbE Beratungsfachkraft festgesetzt. Bei der Bewilligung darf ein Höchstbetrag von 21.400 € pro Beratungsstelle nicht überschritten werden.

- 5.2.2.3. Bei hauptamtlich angestellten Verwaltungsfachkräften nach Ziff. 5.2.2 Buchst. i) gilt:

Pro Beratungsstelle können bis zu 0,5 VbE hauptamtlich angestellte Verwaltungsfachkraft für die Verbraucherinsolvenzbe-

ratung als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Der Zuwendungsempfänger darf seine Verwaltungsfachkräfte nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem jeweils gültigen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder sowie sonstige über- oder außertarifliche Vergütungen dürfen nicht gefördert werden.

Eine dem TV-L vergleichbare Vergütung der Verwaltungsfachkräfte ist bei vergleichbarer Eingruppierung bis nach Entgeltgruppe E 6 TV-L mit einem Maximalbetrag von 18.000 € bei 20 Wochenstunden gegeben.

5.2.3. Fachberatungsstelle

- 5.2.3.1. Für eine hauptamtlich angestellte vollzeitbeschäftigte juristische Fachkraft nach Ziff. 5.2.1.4. oder zwei entsprechende Teilzeitkräfte wird eine jährliche Zuwendung bis zu 55.000 Euro bei Entgeltgruppe E-13 TV-L gewährt. Für 2 VbE sozialpädagogische oder vergleichbare Fachkraft mit einschlägiger wissenschaftlicher Hochschulbildung kann ein Zuschuss bis zu 44.000 Euro pro VbE bei maximal Entgeltgruppe E-10 TV-L gewährt werden.

Der Zuwendungsempfänger darf seine Fachkräfte nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem jeweils gültigen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder sowie sonstige über- oder außertarifliche Vergütungen dürfen nicht gefördert werden.

- 5.2.3.2 Zu den Sach- und Verwaltungsausgaben wird eine jährliche Zuwendung in Höhe von bis zu 10.000 Euro gewährt.

6. Verfahren

- 6.1 Die Zuwendung aus Landesmitteln ist bis zum 31. Oktober des Vorjahres schriftlich bei der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH, Warsbergstraße 1, 99092 Erfurt (im Folgenden Bewilligungsbehörde genannt) einzureichen.
- 6.2 Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach Maßgabe der Netzplanung über die Anträge in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.
- 6.3 Die Entscheidung über die Aufnahme neuer Beratungsstellen bzw. einzelner Beratungsfachkräfte in die Landesförderung

bleibt dem für Verbraucherinsolvenzberatung zuständigen Ministerium vorbehalten.

- 6.4. Der Zuwendungsempfänger muss der Bewilligungsbehörde bis zum 30. April des darauf folgenden Jahres einen einfachen Verwendungsnachweis mit Beleglisten über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nach Vorgabe der Bewilligungsbehörde erbringen (siehe Nr. 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest-P bzw. Nr. 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften - ANBest-Gk).

- 6.5. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis der geförderten Personal-, Sach- und Verwaltungsausgaben mit Beleglisten laut Formblatt und einem Sachbericht nach Vorgabe der Bewilligungsbehörde. Die Belege sind mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

- 6.6. Die Bewilligungsbehörde behält sich bezüglich der Verwendungsnachweise eine stichprobenartige vertiefte Verwendungsnachweisprüfung auf Grundlage der Originalbelege vor.

Jährlich sind im Wege einer Zufallsauswahl mindestens 10 % der Verwendungsnachweise, die innerhalb eines Haushaltsjahres je Förderprogramm eingehen, in Höhe von mindestens 20 % des Fördervolumens vertieft zu prüfen. Hinzu kommt die vertiefte Prüfung in allen Fällen der Erstförderung. Weiterhin ist jeder Träger, der durch die Zufallsauswahl nicht ausgewählt wurde, alle fünf Jahre zu prüfen.

- 6.7. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48, 49 und 49a ThürVwVfG und die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

- 6.8. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch

Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

- 6.9. Die Fördermaßnahmen werden durch das für Verbraucherinsolvenzberatung zuständige Ministerium einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.


7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Das für Verbraucherinsolvenzberatung zuständige Ministerium kann im Einzelfall Abweichungen von diesen Richtlinien zulassen, wenn die sachlichen Gegebenheiten dies erfordern und die Gründe, die hierzu geführt haben, unvorhergesehen und unabweisbar sind.

- 7.2. Der Träger der Beratungsstelle hat die Abweichungen bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen. Diese legt den Antrag dem für Verbraucherinsolvenzberatung zuständigen Ministerium mit einem entsprechenden Votum zur abschließenden Entscheidung vor.

8. Inkrafttreten, Befristung

Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft. Die Richtlinien zur Förderung von Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in der Fassung vom 11. Januar 2010 (ThürStAnz. 7/2010) treten zum 1. Januar 2013 außer Kraft.

Erfurt, den ~~17.04~~ 2013


Heike Taubert
Thüringer Ministerin für Soziales, Familie und Gesundheit

Az.: 33-6592/8-12-32895/2012